

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

351

Gesetz: SchwBeschG § 33

Leitsätze:

Wie ist der Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten zu berechnen, wenn dieser im Laufe des Urlaubsjahres aus dem Arbeitsleben ausscheidet und die für den Haupturlaub maßgebende Urlaubsnorm eine Zwölftelung des Urlaubs vorsieht?

Aktenzeichen: 1 AZR 437/56

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1957

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 437/56
Sa 319/56 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Oktober 1957
gez. Weinrich,
Legierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1957 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und
Lübbe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
3. August 1956 - 4 Sa 319/56 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1902 geborene Kläger war seit 1917 bei der Beklagten im Steinkohlenbergbau, zuletzt als Schlepper, tätig.

Da er wegen seiner Staublunge Unfallrente bezieht, erklärte er sich Ende September 1955 mit seinem ihm von der Beklagten angetragenen Ausscheiden zum 31. Januar 1956 einverstanden. Inzwischen war die ursprünglich auf 40 % festgesetzte Unfallrente durch Bescheid der Bergbauberufsgenossenschaft vom 30. Dezember 1955 rückwirkend ab 1. Dezember 1955 auf 50 % festgesetzt und damit gleichzeitig die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers festgestellt.

Der Kläger erhielt bei seinem Ausscheiden von der Beklagten für das Urlaubsjahr 1956 4 Tage Urlaub zugebilligt, und zwar drei Tage (aufgerundet) nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Mai 1953, der im Jahr des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Bergbau eine Zwölftelung des Urlaubs vorsieht, und einen Tag (aufgerundet) als anteiligen Urlaub nach § 33 SchwBeschG.

Der Kläger verlangt dagegen nach § 33 SchwBeschG den vollen Zusatzurlaub von 6 Tagen, also 5 Tage Urlaub mehr, als ihm die Beklagte gewährt hat.

Das Arbeitsgericht hat die eine Urlaubsabgeltung für 5 Tage in Höhe von insgesamt 62,-- DM fordernde Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat, wie auch schon das Arbeitsgericht, die Entscheidung darauf abgestellt, daß der nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Mai 1953 dem Kläger zustehende Haupturlaub ein gezwölftelter Urlaub sei. Das SchwBeschG gewähre hierzu einen Zusatzurlaub. Aus den Worten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

des Gesetzes "Zusatz..." ergebe sich zwangsläufig, daß der Zusatzurlaub das Schicksal des Haupturlaubsanspruchs bezüglich der Entstehung und der Art der Gewährung teile. Aus den weiteren Worten des Gesetzes, daß der Zusatzurlaub "6 Tage im Jahr" betrage, ergebe sich, daß bei einer nicht das ganze Jahr währenden Beschäftigung auch der Zusatzurlaub sich entsprechend mindere.

Die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der Zusatzurlaub nach § 33 SchwBeschG im Verhältnis der Akzessorietät zum Haupturlaub stehe und daß die jeweiligen für den Haupturlaub geltenden Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Landesgesetzes über Wartefristen, Zwölftelung, Krankheit, Betriebszugehörigkeit usw. auch für den Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten zu gelten hätten, wird durchweg in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertreten und kommt auch in der amtlichen Begründung des SchwBeschG zum Ausdruck (vgl. LAG Stuttgart, Urteil vom 5. September 1950, I Sa 104/50, AP 51 Nr. 148, S. 548; Kommentare zum Schwerbeschädigten-gesetz, Becker, § 33 Anm. 4; Wil-rodt-Gotzen, § 33 Anm. 6; Zigan, § 33 Anm. II 2 c; Sellmann, § 33 Anm. 13; Monjau, § 33 Anm. 2; Gröninger, § 33 Anm. 4; Butz, Der Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte, Betrieb 1953 Nr. 34, S. 714, 4 b; Dersch, Urlaubsgesetze, Nr. 431; Amtliche Begründung des SchwBeschG zu § 32).

Die Revision bekämpft diese Rechtsansicht mit dem Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Februar 1956 in 1 AZR 76/54 (AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG), in der ausgeführt werde, daß den Tarifparteien keine Möglichkeit der Einwirkung auf die Höhe des Zusatzurlaubs eingeräumt worden sei und der Schwerbeschädigte immer einen um 6 Tage längeren Urlaub habe als sein vergleichbarer nicht schwerbeschädigter Arbeitskamerad. Einen solchen Urlaub erhalte aber der Schwerbeschädigte nicht, wenn der Zusatzurlaub nach Maßgabe eines die Zwölftelung für den Haupturlaub vorsehenden Tarifvertrages ebenfalls einer Zwölftelung unterliege. Auf diese Weise hätten, wenn man der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts folge, die Tarifparteien die Möglichkeit einer Einwirkung auf den bundesgesetzlich auf 6 Tage festgesetzten Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten, die sie nach



der eingangs zitierten Entscheidung des erkennenden Senats gerade nicht haben sollten. Auch verstoße die Ansicht des Landesarbeitsgerichts gegen den in den Urteilen des erkennenden Senats vom 2. Mai 1956 in 1 AZR 415 und 416/55 (AP Nr. 1 zu § 4 Urlaubsgesetze Hessen) sowie vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 41/55 und 1 AZR 187/55 (AP Nr. 10 und 13 zu § 611 BGB Urlaub) niedergelegten Grundsatz, daß der Urlaub grundsätzlich am ersten Tage des Urlaubsjahres in voller Höhe entstehe.

Der zur Entscheidung stehende Fall zwang den Senat nicht zu einer Beantwortung der Frage, ob der Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten im Verhältnis der Akzessorietät zum Haupturlaub steht und ob die tariflichen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über Wartefristen, Zwölfteilung u.ä. den Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten unter das in einem Bundesgesetz vorgesehene Maß von 6 Tagen im Jahr verkürzen können. Denn im vorliegenden Falle, in dem der Kläger nur den ersten Monat des Urlaubsjahres noch im Arbeitsleben gestanden hat, hernach aber mit Rücksicht auf seine Invalidisierung ausgeschieden ist, was bereits im vorausgegangenen Jahre feststand, wirkt sich der Streit der Meinungen nicht aus. Nur wenn der Schwerbeschädigte, der im Urlaubsjahr den Arbeitsplatz wechselt, und das ganze Jahr hindurch arbeitet, würde von diesem Streit der Ansichten der Zusatzurlaub betroffen sein, jedenfalls dann, wenn die für den Haupturlaub maßgebenden Urlaubsnormen im Auslaufjahr eine Zwölfteilung vorsehen. Hier dagegen konnte die Frage nach der Akzessorietät des Zusatzurlaubs dahingestellt bleiben. Denn sowohl dann, wenn man eine Akzessorietät zwischen Zusatzurlaub und Haupturlaub bejaht, also annimmt, daß der Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten das Schicksal des einem vergleichbaren nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmer zustehenden Haupturlaubs teilt, wie auch wenn man eine solche Akzessorietät verneint und annimmt, daß der in einem Bundesgesetz geregelte Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten nach seiner Rechtsquelle eigenständig sei und daß trotz der Vielfalt der Urlaubsnormen und der in diesen jeweils ver-



schieden geregelten Voraussetzungen für Entstehung und Länge des Haupturlaubs der Zusatzurlaub einheitlich für das gesamte Bundesgebiet 6 Tage im Jahr betrage, ist das Ergebnis das gleiche.

Angenommen, der Urlaub des Schwerbeschädigten teilt das rechtliche Schicksal des Haupturlaubs, so sind auch für den Zusatzurlaub die §§ 82, 83, 90 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Mai 1953 gültig: Wie nach diesem Manteltarifvertrag der Urlaub eines aus dem Bergbau ausscheidenden Arbeitnehmers im Auslaufjahr sich nach der Länge des Beschäftigungsverhältnisses von Beginn des Urlaubsjahres an bis zu seinem Ausscheiden richtet, so ist dann die gleiche Bestimmung für den Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten maßgebend. Dieser steht dem Kläger dann ebenfalls nur zu einem Zwölftel zu.

Angenommen, der in § 33 SchwBeschG geregelte Urlaub des Schwerbeschädigten ist unabhängig von tariflichen oder ländergesetzlichen Normen, die den Haupturlaub regeln, so sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich die Regeln über Entstehung und Umfang des Zusatzurlaubs lediglich aus § 33 SchwBeschG selbst zu entnehmen. Hiernach beträgt der Zusatzurlaub 6 Tage im Jahr. Wenn der erkennende Senat in seinem Urteil vom 10. Februar 1956 in 1 AZR 76/54 (AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG) entschieden hat, daß der einem Schwerbeschädigten zustehende Zusatzurlaub stets 6 Tage mehr betragen müsse als der Urlaub seines vergleichbaren nicht schwerbeschädigten Arbeitskameraden, so war damit, wie das Urteil ergibt, von einer Jahresbeschäftigung des Schwerbeschädigten ausgegangen. Hat aber der Schwerbeschädigte nur einen Teil des Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden und stand auch bereits zu Beginn des Urlaubsjahres fest, daß er nur diesen Teil des Jahres im Beschäftigungsverhältnis bleiben würde (etwas anderes steht hier nicht zur Entscheidung), so ist der Zusatzurlaub nach dem SchwBeschG von vornherein nur zu einem Teil entstanden. Denn wenn der Zusatzurlaub nach dem SchwBeschG 6 Tage im Jahr beträgt, so sollen, wie auch die amtliche Begründung ergibt, diese 6 Tage Zusatzurlaub in einer Beziehung zu einer einjährigen Be-



schäftigung (in die Krankheitszeiten u.ä. eingerechnet werden können) stehen. Aus dem SchwBeschG selbst folgt dann, ohne daß es eines Zurückgreifens auf die den Haupturlaub regelnden Urlaubsnormen bedarf, eine Verkürzung des Zusatzurlaubs nach Maßgabe der Beschäftigungsdauer. Der Zusatzurlaub soll dem Schwerbeschädigten, der schneller als sein unversehrter Arbeitskamerad durch die Arbeit seine Kraft aufreißt und längere Zeit zur Wiedererlangung seiner Arbeitskraft braucht, in die Lage versetzen, sich im Urlaub in gleicher Weise von getaner Arbeit für noch zu leistende Arbeit zu erholen wie sein gesunder Arbeitskamerad. Um dem schwerbeschädigten Arbeitnehmer eine etwa gleiche Erholung wie dem gesunden Arbeitnehmer zu gewährleisten, hält das Schwerbeschädigtengesetz einen Zusatzurlaub von 6 Tagen im Jahr für erforderlich und ausreichend. Wenn nun der Schwerbeschädigte, der das ganze Jahr hindurch im Beschäftigungsverhältnis steht, einen Zusatzurlaub von 6 Tagen erhält, so kann nach dem gleichen Gesetz derjenige Schwerbeschädigte, der nur einen Monat beschäftigt ist, nur ein Zwölftel dieses Urlaubs erhalten. Das ergibt sich bei einer dem Wortlaut und dem Sinn des § 33 SchwBeschG folgenden Auslegung.

Eine solche steht auch nicht etwa im Widerspruch zu den von der Revision angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats, in denen der Senat ausgeführt hat, daß es für alle Umstände, die die Dauer des Urlaubs beeinflussen, auf den Kalenderersten des Urlaubsjahres ankommt. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß je nach der den Urlaub regelnden Norm der Urlaubsanspruch den Keim späterer Schrumpfung bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers bereits in sich trägt oder, wenn – wie hier – das vorzeitige Ausscheiden bereits bei Beginn des Urlaubsjahres feststeht, von vornherein nur in anteiliger Höhe entsteht. Das liegt, wie die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 619/54 und 1 AZR 41/55 (AP Nr. 10 zu § 611 BGB) ergeben, durchaus im Rahmen der bisherigen Urlaubsrechtsprechung des Senats.

Es war also, gleichgültig ob man den Zusatzurlaub des SchwBeschG das Schicksal des Haupturlaubs teilen läßt oder seine Voraussetzungen und seine Länge allein aus dem Schwer-



beschädigtengesetz selbst entnimmt, in vorliegendem Fall der Zusatzurlaub anteilig nach der Dauer der Beschäftigung des Klägers zu berechnen.

Daß der Kläger, falls der Zusatzurlaub anteilig im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer zu berechnen ist, den ihm zustehenden Urlaub erhalten hat, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Wieland

Lübbe

